Anlage 3 zu BV 031/2024

Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades für die Ermittlung der Belange für die Abwägung (Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB) für den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg am Standort "Obergütter" zur Ausweisung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB“

(nur zur Kenntnisnahme)

Ausgehend von der Erforderlichkeit, dass die Gemeinde auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad festlegt, der für die Ermittlung der Belange für die Abwägung als erforderlich angesehen wird, werden hiermit innerhalb des o.g. Planverfahren nachstehende Festlegungen getroffen:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere	**Untersuchungsumfang**	**Detaillierungsgrad**
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	Erfassung der tatsächlichen Nutzung	• Verbale Beschreibung der Ausgangssituation • Betrachtungen zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung finden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	Ermittlung und Darstellung der vorhandenen Gebiete in der Gemarkung (aktueller Stand, Datum)	• Feststellung der vorhersehbaren Wirkkreise des Vorhabens auf diese Gebiete mit verbaler Einschätzung nach kausalen Zusammenhängen
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	Ermittlung und Darstellung der umweltbezogenen Auswirkungen des Vorhabens nach Einschätzung	• verbale Beschreibung
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Erfassung	• verbale Beschreibung
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	Erfassung / Einschätzung zur Entwicklung	• verbale Beschreibung

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere	**Untersuchungsumfang**	**Detaillierungsgrad**
f) die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	Prognose / Einschätzung zur Entwicklung	• verbale Beschreibung
g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	Auswertung der Ergebnisse des Landschaftsplanes im betroffenen Bereich sowie deren gesamtkausalen Bezüge	• verbale Beschreibung
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	trifft nicht zu	• trifft nicht zu
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	Verwendung der bisherigen Arbeitsergebnisse	• verbale Beschreibung der Wechselwirkungen
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zu lässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB.	Prognose / Einschätzung zur Entwicklung	• verbale Beschreibung